Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2877**

16. Wahlperiode 06. 10. 2006

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Kersten Naumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2613 –

Geplante Anti-Terror-Datei von Bund und Ländern

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2001 wird zwischen den Innenministern von Bund und Ländern die Einrichtung einer „Anti-Terror-Datei“ diskutiert. Strittig waren zwischen den Innen- und Justizpolitikerinnen und Justizpolitikern dabei vor allem der Inhalt der Datei, ihre Struktur und die Zugriffsrechte für Eingabe und Abruf von Daten. Verschiedentlich wurden die Innenminister von Bund und Ländern auch auf die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen einer solchen Datei hingewiesen. So blieb es bis zum Schluss umstritten, ob auch die Religionszugehörigkeit Aufnahme in die Datei finden solle. Der Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren (BMI) vom 14. Juni 2006 verzichtete auf die Erfassung der Religionszugehörigkeit, wollte dafür aber eine „Volkszugehörigkeit“ in die personenbezogenen Datensätze aufnehmen.

Beide, der Referentenentwurf und der Rahmenbeschluss der Innenministerkonferenz, sehen einen Teil der Datei in einem offenen und in einem verdeckten Bereich („Grunddaten“ und „erweiterte Grunddaten“) vor. Dies soll den Geheimdiensten die Möglichkeit geben, sensible Erkenntnisse und Quellen zu schützen („verdeckte Speicherung“). Der Rahmenbeschluss der IMK geht allerdings bei den Zugriffsrechten über den Gesetzentwurf aus dem BMI hinaus. In beiden Papieren sollen die beteiligten Behörden verpflichtet werden, ihre bisher gesammelten Erkenntnisse zu Personen und Organisationen in die Datei einzugeben.

Der Entwurf des BMI sieht darüber hinaus die Einrichtung von „projektbezogenen gemeinsamen Dateien“ durch das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst und das Bundeskriminalamt unter Beteiligung weiterer Sicherheitsbehörden vor. Hier wird kaum noch auch nur der Versuch unternommen, die vorgesehene operative Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdienst sprachlich zu kaschieren. Der sächsische Datenschutzbeauftragte stellte fest, dass sein Land sich nicht an der Datei beteiligen könne, da nach der Rechtsprechung des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs Polizei und Geheimdienste so weit wie möglich voneinander abzugrenzen seien. Dazu gehöre die „grundsätzliche informationelle Trennung beider Organe“ (dpa-Meldung vom 5. September 2006).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 5. Oktober 2006 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Welche Datenbestände (Daten aus bereits vorhandenen Dateien) welcher beteiligten Behörden sollen in der „Anti-Terror-Datei“ gespeichert werden (bitte auflisten)?

Der Entwurf eines Antiterrordateigesetzes (ATDG-E), der die Errichtung einer zentralen standardisierten Antiterrordatei vorsieht, ist Bestandteil des von der Bundesregierung am 20. September 2006 beschlossenen Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder (Bundesratsdrucksache 672/16). § 2 ATDG-E enthält detaillierte Regelungen zu den in der Antiterrordatei zu speichernden Personen und Objekten. § 3 ATDG-E regelt zudem, welche Daten bzw. Datenkategorien zu den jeweiligen Personen und Objekten gespeichert werden. Die beteiligten Behörden werden zu prüfen haben, ob die Voraussetzungen für eine Speicherung in der Antiterrordatei vorliegen oder nicht. Eine pauschale Übertragung umfassender Datenbestände ist nicht vorgesehen. Die Auflistung der konkret zu speichernden Daten im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage ist aus datenschutzrechtlichen Gründen sowie Gründen des Geheimschutzes nicht möglich.

2. Ist geplant, die Datenbestände, die als Quellen für die „Anti-Terror-Datei“ verwandten Dateien dienen, zu löschen, wenn nein, warum nicht (die Frage gilt auch für Dateien, die aus Datenbeständen übertragen werden, die nicht vollständig übertragen werden müssen)?

Nein. Die Antiterrordatei ersetzt nicht die bestehenden Dateien der beteiligten Behörden.

3. Wie wird die Datei mit den internationalen Dateien mit Bezug zu Terrorismusabwehr, insbesondere Interpol, Europol und dem Schengener Informationssystem (der zweiten Generation) verknüpft sein?

Die Antiterrordatei wird nicht mit internationalen Dateien verknüpft.

4. Ist geplant, auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an der Datei zu beteiligen, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Nein, eine Beteiligung des BAMF ist nicht geplant.

5. Ist geplant, auch das Bundesamt für Katastrophenschutz an der Datei zu beteiligen, und wenn ja, mit welcher Begründung?

Nein, eine Beteiligung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sieht der Gesetzentwurf der Bundesregierung ebenfalls nicht vor.

6. Wie ist der Begriff „Kontaktperson“, wie er in der Beschlussniederschrift über die 181. Sitzung der IMK verwandt wird, inhaltlich genau zu verstehen?

Der Begriff der „Kontaktperson“ wird in § 2 Satz 1 Nr. 3 ATDG-E definiert. Zur Auslegung des Begriffs wird auf Seite 27, 29 f. der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung verwiesen.

7. Wie erläutert die Bundesregierung die Formulierung „Personen, die mit den (…) genannten Personen in Verbindung stehen“ (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Referentenentwurfs) inhaltlich, und reicht das In-Verbindung-Stehen für eine Erfassung in der „Anti-Terror-Datei“ bereits aus?

Es wird auf Seite 29 f. der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung verwiesen.

8. Was ist unter den Begriffen der „Unterstützung“, „Befürwortung“ und des „durch Tätigkeiten vorsätzlichen Hervorrufens“ rechtswidriger Gewaltanwendung zur Durchsetzung religiöser oder politischer Belange inhaltlich genau zu verstehen?

Es wird auf die Begründung zu § 2 Satz 1 Nr. 2 ATDG-E verwiesen (Seite 29 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung).

9. Wie wird sichergestellt sein, dass es nicht zur extensiven Aufnahme von Personen durch einzelne Behörden kommt, die die oben genannten Kriterien unschärfer auslegen als andere und damit auch die Zuverlässigkeit der Datei gefährden?

Die Voraussetzungen für eine Speicherung in der Antiterrordatei werden nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gesetzlich genau geregelt. Die an der Antiterrordatei beteiligten Behörden haben diese gesetzlichen Regelungen umzusetzen. Es gelten die üblichen Regelungen und Verfahren für die Rechts- und Fachaufsicht durch die obersten Bundes- und Landesbehörden. Daneben besteht die allgemeine Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle.

10. Wird die offene Solidarisierung oder Unterstützung für bewaffnete Gruppen in anderen Staaten, die dort gegen völkerrechtswidrige Besatzung oder undemokratische Regime auch unter Einsatz (nach positivem Recht) rechtswidriger Gewalt Widerstand leisten, zum Eintrag in eine solche Datei führen?

Ob die Voraussetzungen für eine Speicherung in der Antiterrordatei nach § 2 ATDG-E vorliegen, ist im Einzelfall zu prüfen, wobei in der Antiterrordatei nur Daten gespeichert werden dürfen, die die jeweiligen Behörden bereits nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften erhoben haben (§ 2 Satz 1 ATDG-E). Hinsichtlich der Betätigung oder Unterstützung einer bewaffneten Gruppe in einem anderen Staat ist zu beachten, dass ein Bezug zur Bundesrepublik Deutschland gegeben sein muss. Diese Einschränkung folgt aus § 1 Abs. 1 ATDG-E.

11. Werden in der Datei auch Personen erfasst, die Regierungen angehören, die „rechtswidrig Gewalt als Mittel zur Durchsetzung international ausgerichteter politischer Belange“ (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Referentenentwurfs) anwenden, sowie Personen, die mit ihnen „in Verbindung stehen“?

Die Regelung zur Speicherung von Personen nach § 2 Satz 1 Nr. 2 ATDG-E unterscheidet nicht danach, ob eine Person einer Regierung angehört oder nicht. Auch hier ist zu beachten, dass die Errichtung der Antiterrordatei nicht zur Erhebung neuer Daten durch die beteiligten Behörden führt, sondern nur bereits erhobene Daten, die die jeweiligen Behörden nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften automatisiert verarbeiten dürfen, in der Antiterrordatei gespeichert werden dürfen (§ 2 ATDG-E).

12. Welche Auswirkungen wird ein Eintrag in der „Anti-Terror-Datei“ für Personen haben, die sich einer „Sicherheitsüberprüfung“ unterziehen müssen, insbesondere

    a) bei Personen, die mit (mutmaßlichen) Mitgliedern terroristischer Vereinigungen „in Verbindung stehen“,

    b) bei Personen, die mit Personen in Verbindung stehen, die rechtwidrig Gewalt durch Durchsetzung politischer oder religiöser Belange anwenden, unterstützen, befürworten oder vorsätzlich hervorrufen,

    c) bei Personen, die Mitglieder oder Beschäftigte von Vereinigungen, Stiftungen oder Unternehmen waren oder sind, die mit den unter Buchstabe a und b genannten Personen „in Zusammenhang stehen“?

Die Speicherung in der Antiterrordatei wird keine Auswirkungen auf die Sicherheitsüberprüfung haben.

13. Wie viele Personen werden nach Einschätzung der Bundesregierung insgesamt in die Datei aufgenommen werden?

Der Bundesregierung liegen keine zuverlässigen Schätzungen vor.

14. Teilt die Bundesregierung die Befürchtung, dass in die „Anti-Terror-Datei“ das gesamte persönliche Umfeld von lediglich verdächtigen Personen systematisch aufgenommen wird?

Nein. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht detaillierte Regelungen zu den zu speichernden Personen sowie zu den Daten, die zu diesen Personen gespeichert werden, vor. Eine systematische Aufnahme des gesamten persönlichen Umfeldes von Personen findet nicht statt. Zudem ist zu beachten, dass die Antiterrordatei nicht zu Erhebung neuer Daten durch die beteiligten Behörden führt, sondern nur bereits erhobene Daten, die die jeweiligen Behörden nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften automatisiert verarbeiten dürfen, in der Antiterrordatei gespeichert werden dürfen (§ 2 ATDG-E).

15. Wird auch bei „Kontaktpersonen“ bzw. den Personen, die „in Verbindung stehen“ das persönliche Profil (Kontakte, Lebensgewohnheiten, besondere Merkmale) erfasst?

Kontakte zu Kontaktpersonen werden in der Antiterrordatei nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht gespeichert. Zu Kontaktpersonen, die der Definition nach § 2 Satz 1 Nr. 3 ATDG-E unterfallen, und deren Speicherung für die Aufklärung oder Bekämpfung des internationalen Terrorismus mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, werden grundsätzlich nur die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ATDG-E aufgeführten Grunddaten sowie das Akten- oder Geschäftszeichen, die Angabe der speichernden Behörde und die jeweilige Einstufung als Verschlusssache nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ATDG-E gespeichert. Nur zu dolosen Kontaktpersonen werden zudem erweiterte Grunddaten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ATDG-E gespeichert. Erweiterte Grunddaten sind recherchierbar, aber im Trefferfall nicht sichtbar. Besondere Merkmale werden zu Identifizierungszwecken erfasst, soweit es sich um körperliche Merkmale handelt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a ATDG-E).

16. Wird angesichts der Tatsache, dass die Geheimdienste in der Lage sind, viel weitergehender als die Polizei Angaben zu persönlichem Umfeld und Lebensgewohnheiten erfassen zu können, die Eingabe solcher Informationen bei „Kontaktpersonen“ begrenzt, wenn ja, wie und durch wen, wenn nein, warum nicht?

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung differenziert bei der Speicherung von erweiterten Grunddaten danach, ob es sich um eine Kontaktperson handelt, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie von der Planung oder Begehung einer in § 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a ATDG-E genannten Straftat oder der Ausübung, Unterstützung oder Vorbereitung von rechtswidriger Gewalt im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 2 ATDG-E Kenntnis hat (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ATDG-E).

17. Plant die Bundesregierung eine Regelung bezüglich der Weitergabe von in der „Anti-Terror-Datei“ gespeicherten Daten an ausländische Nachrichtendienste, Polizeien oder mit anderen Staaten gemeinsam betriebene Dateien und Datenverbünde, wenn ja, welchen Inhalt soll diese Regelung haben, wenn nein, warum nicht?

Ein Zugriff ausländischer Stellen auf die Antiterrordatei ist nicht vorgesehen. Hinsichtlich der Weitergabe von Daten, die eine Behörde aus der Antiterrordatei abgerufen hat, gelten die speziellen Verwendungsregeln nach § 6 ATDG-E. Eine Übermittlung von Daten ohne vorherige Zustimmung der speichernden Behörde ist nur zulässig, sofern die engen Voraussetzungen eines Eilfalls vorliegen, d. h. die Übermittlung der Daten an eine ausländische Stelle zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für höchstrangige Rechtsgüter unerlässlich ist.

18. Welche Regelung ist für die Bundesländer vorgesehen, in denen die Trennung von Polizei und Geheimdiensten Verfassungsrang besitzt?

    Inwiefern wird es für diese Länder gesonderte Regelungen für die Einspeicherung von Daten und den Abruf dieser Daten durch andere Behörden geben?

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung bleiben die Anforderungen des Trennungsgebotes gewahrt. Dies gilt auch in Bezug auf die beteiligten Landesbehörden und das jeweilige Landesrecht. Auf die allgemeine Regel, dass Bundesrecht Landesrecht, einschließlich Landesverfassungsrecht, bricht (Artikel 31 des Grundgesetzes – GG), kommt es daher nicht an.

19. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass durch den wechselseitigen Zugriff der Polizeien und der Geheimdienste auf Daten, die jeweils auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage und für unterschiedliche Zwecke gewonnen wurden, zu einer faktischen Aufhebung der Trennung von Polizei und Geheimdiensten kommt (auch bei fortbestehender Trennung de jure), und wie begründet sie ihre Einschätzung?

Nein. Bereits die geltenden Übermittlungsvorschriften lassen die Übermittlung von Daten, die die Nachrichtendienste im Vorfeld erhoben haben, an die Polizei zu. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für die Verhinderung oder Verhütung von Staatsschutzdelikten bestehen, sind die Nachrichtendienste sogar zu einer Übermittlung an die Polizeien verpflichtet (§ 20 Abs. 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes – BVerfSchG). Das Trennungsgebot hindert auch grundsätzlich nicht die Speicherung entsprechender Daten in einer gemeinsamen Datei. Viel-

mehr kommt es auf die konkrete rechtliche Ausgestaltung von gemeinsamen Dateien an. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung trägt dem Trennungsgebot Rechnung.

20. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragesteller, dass es insbesondere über die „projektbezogenen Dateien“ und die jeweiligen „Projekte“ selbst zu einer derart engen Zusammenarbeit von Polizei und Geheimdiensten kommt, dass faktisch eine Trennung beider Seiten nicht mehr besteht (auch bei fortbestehender Trennung de jure), und wie begründet sie ihre Einschätzung?

Nein.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333